

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.08.2016

Geschäftszeichen:

II 11-1.33.9-1661/1

Zulassungsnummer:

Z-33.9-1661

Geltungsdauer

vom: **2. August 2016**

bis: **2. August 2021**

Antragsteller:

Heller GmbH

Louis-Peter-Straße 10
34497 Korbach

Zulassungsgegenstand:

Textilglasgittergewebe "ARGIS-160A" zur Bewehrung von Putzen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Das Textilglas-Gittergewebe "ARGIS-160A" ist ein werksseitig aus Glasfäden (Kette) und Rovings (Schuss) hergestelltes Gewebe mit alkalibeständigen Beschichtung zur Bewehrung von Putzen.

Zur Bewehrung von Unterputzen in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) darf das Gewebe nur eingesetzt werden, wenn die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des WDVS dessen Einsatz ausdrücklich zulässt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Gewebe muss den Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Das Gewebe muss die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Soweit nicht anders angegeben, gelten für die Prüfung und deren Durchführung die Bestimmungen der ETAG 004¹, Abschnitt 5.6.7 und Anhang C.3.

Tabelle 1:

1.	Material des Trägergewebes	Einheit	Typ E nach GOST 8325 ²	
2.	Bindung		Drehbindung nach TNPA ³	
3.	Flächengewicht	[g/m ²]	170 ± 5	
4.	Aschegehalt ⁴	[%]	81 ± 2	
			Kette	Schuss
5.	Maschenweite (Achsabstand)	[mm x mm]	4,0	4,9
6.	Reißfestigkeit im Anlieferungszustand	[kN/5 cm]	2,0 ± 0,2	2,4 ± 0,2
7.	Dehnung im Anlieferungszustand	[%]	7,2 ± 0,4	6,7 ± 0,4
8.	Reißfestigkeit nach Alterung	[kN/5 cm]	1,3 ± 0,2	1,2 ± 0,2
9.	Dehnung nach Alterung	[%]	4,3 ± 0,4	3,4 ± 0,4

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Gewebe ist werksseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Verpackung muss das Gewebe bei Transport und Lagerung dauerhaft vor Beschädigung und Feuchteinwirkung schützen.

¹ ETAG 004, Edition 2000, amended February 2013
Guideline for European Technical Approval of External Thermal Insulation Composite Systems (ETICS) with rendering

² GOST 8325, Ausgabe 1993, Textile glass; Twisted complex threads; Specifications

³ Technische Rechtsvorschrift des Herstellers

⁴ Der Aschegehalt wird bei einer Temperatur von 605° C bis 645° C und mindestens 15 Minuten bestimmt.

2.2.3 Kennzeichnung

Das Gewebe oder der Beipackzettel des Gewebes muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Ist der Antragsteller nicht auch Hersteller des Gewebes, so muss er vertraglich sicherstellen, dass das Gewebe einem zulassungsgerechten Übereinstimmungsnachweis unterliegt.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Gewebes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Gewebes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Gewebes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Gewebe den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen. Es gelten die Anforderungen nach Tabelle 1:

Tabelle 2:

Eigenschaft	Häufigkeit
Material des Trägergewebes	3 mal pro Woche
Bindung	Kontinuierlich
Flächengewicht	Jede 10-te Rolle
Aschegehalt	Jede 20-te Rolle
Maschenweite (Achsabstand)	Jede 20-te Rolle
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand	Jede 10-te Rolle
Dehnung im Anlieferungszustand	Jede 20-te Rolle
Reißfestigkeit nach Alterung	1 mal pro Quartal
Dehnung nach Alterung	1 mal pro Quartal

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname des Gewebes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gewebes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.9-1661

Seite 5 von 5 | 2. August 2016

- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gewebe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Gewebes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind alle Eigenschaften gemäß der werkseigenen Produktionskontrolle zu prüfen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung gelten die Bestimmungen des zu bewehrenden Putzes.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt